

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.09.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung
<b>Produktgruppe</b>	1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung
<b>Produktbereich</b>	1.09	Räumliche Planung und Entwicklung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / 61/Cp/TV	26.10.2010	BV/10/1114

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Stadtentwicklungsausschuss	09.11.2010
2. Rat	07.12.2010

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Bebauungsplan Nr. 140 "Stadtbild - Werbeanlagen" im Bereich Hauptstraße, Vila-Verde-Straße, Frouardplatz, Kirchstraße, Rathausstraße und der Bachstraße in Lohmar-Ort.**

**hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 15.12.2009 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.**

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar:

1. Der Rat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Stadtbild – Werbeanlagen“ im Bereich Hauptstraße, Vila-Verde-Straße, Frouardplatz, Kirchstraße, Rathausstraße und der Bachstraße in Lohmar–Ort. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB ist für die Aufhebung der Satzung ein Aufhebungsverfahren durchzuführen. Daher beschließt der Rat weiterhin:
2. Die für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 140 erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann gemäß § 3 Abs. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet werden.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP		
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rückseite)

**Begründung**1. Sachverhalt

Am 15.12.2009 wurde vom Rat der Stadt Lohmar der Bebauungsplan Nr. 140 „Stadtbild-Werbeanlagen“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. *(Anlass waren mehrere Bauanträge auf Errichtung von großflächigen beleuchteten Werbetafeln, die negativ in den Bereich der umgebauten Hauptstraße gewirkt hätten. Ein weitere Häufung derartiger Anträge war/ist zu befürchten.)* Der Bebauungsplan Nr. 140 „Stadtbildwerbeanlagen wurde mit dem Aushang der Bekanntmachung in der Zeit vom 20.05.2010 bis 01.06.2010 rechtskräftig.

Im Rahmen der bisherigen Klageverfahren und der internen juristischen Prüfung des Bebauungsplanes Nr. 140 sind materielle Mängel z. B. fehlende planungsrechtliche Festsetzungen zur Gebietsausweisung gemäß § 6, 7, 19 und 20 BauNVO festgestellt worden, die zu einer Nichtigkeit des Bebauungsplanes führen.

Die notwendigen Prüfungen sind erfolgt, und wegen der benannten Mängel muss der Bebauungsplan Nr. 140 „Stadtbild – Werbeanlagen“ aufgehoben werden. Das Aufhebungsverfahren soll mit diesem Beschluss eingeleitet werden.

Im Weiteren werden zukünftige Bauvorhaben entsprechend ihrer jeweiligen Lage in dem Planbereich nach den ursprünglichen Bebauungsplänen oder aber nach § 34 BauGB (ein kleiner Teilbereich im Südwesten des Übersichtsplanes) zu beurteilen sein - **siehe bitte Anlage 1.**

**Grundsätzlich gelten für die Aufhebung von Bebauungsplänen die gleichen Vorschriften wie für die Aufstellung (§ 1 Abs. 8 BauGB). Etwas anderes gilt nur dann, wenn in einzelnen Vorschriften Differenzierungen zwischen Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung getroffen werden. Im Normalfall ist damit auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen, das Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung und Umweltprüfung durchzuführen. Von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann allerdings abgesehen werden, wenn sich die Aufhebung des Bebauungsplans auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sich durch die Planaufhebung nur geringfügige Rechtsänderungen ergeben. Da der Bebauungsplan Nr. 140 „Stadtbild – Werbeanlagen nur gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW beinhaltet und keine Aussagen zu Bauzonen trifft und die ursprünglichen Bebauungspläne – siehe Anlage 1 – durch die Nichtigkeit des Bebauungsplanes wiederaufleben, wirkt sich die Aufhebung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete aus.**

Aus diesem Grunde kann die Aufhebung im vereinfachten Verfahren erfolgen, so dass von der frühzeitigen Beteiligung und einer Umweltprüfung abgesehen werden kann (§ 13 BauGB).

Darauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

**Anlage 2: Aufhebungsbereich**

**Anlage 3: Begründung**

*(Inhaltlich soll das Ziel der positiven Gestaltung der Innenstadt mit der im nächsten Tagesordnungspunkt zum Beschluss empfohlenen Gestaltungssatzung weiterverfolgt werden.)*

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Mit der Aufhebung der Satzung sollen eindeutige Satzungszustände hergestellt werden.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Durchführung des Aufhebungsverfahrens und Beschluss über die Aufhebung nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß BauGB.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Relativ geringer Aufwand.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Keine Auswirkungen.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden

nein

ja, Erläuterung: \_\_\_\_\_

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

\_\_\_\_\_

Wolfgang Röger